

# ENERGIERECHT UND ZUKUNFT DER FERNWÄRME

**Fernwärme weist insbesondere vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 ein grosses Wachstumspotenzial auf. Gleichwohl existieren bislang kaum rechtliche Definitionen oder Regelungen zu dem günstigen und ökologischen Wärmeversorgungskonzept. Die Autoren weisen auf die rechtlichen Herausforderungen für das strategische Management im Bereich der Fernwärme hin. Insbesondere wird dabei die aktuelle Rechtsprechung zu Anschlusszwängen an Fernwärmenetze berücksichtigt.**

*Sebastian Heselhaus; Markus Schreiber\**

*Universität Luzern, Center for Law and Sustainability, Competence Center for Energy Law Lucerne (CELL)*

## RÉSUMÉ

### DROIT DE L'ÉNERGIE ET AVENIR DU CHAUFFAGE À DISTANCE

Depuis longtemps, il est établi en Europe que le concept d'approvisionnement en chaleur est bon marché et écologique. Le pourcentage du chauffage à distance (CAD) dans l'approvisionnement en chaleur est plus faible en Suisse que dans de nombreux pays européens: il existe donc un fort potentiel de croissance, notamment dans le cadre de la stratégie énergétique 2050. Néanmoins, les définitions juridiques et dispositions réglementaires en matière de CAD sont rares. Ce qui pose problème en termes de gestion stratégique, ce sont surtout les coûts d'investissement élevés pour la mise en place d'un réseau de CAD ou son extension à de nouvelles zones d'approvisionnement. Certaines communes cherchent ainsi à garantir l'amortissement d'un réseau de CAD en prévoyant d'imposer une obligation de raccordement et d'utilisation aux propriétaires de logements de la zone d'approvisionnement. Cette obligation est juridiquement controversée en tant qu'atteinte à la liberté de propriété et à la liberté économique des propriétaires de logements. On peut citer le cas de propriétaires à Soleure qui ont déposé une plainte et n'ont pas obtenu gain de cause auprès du tribunal administratif cantonal. Le Tribunal fédéral aura probablement bientôt l'occasion de prendre position sur les questions de droit soulevées à ce sujet et de renforcer ainsi la sécurité juridique pour le secteur du CAD.

## BEWEGTE ZEITEN

### DAS KLIMAPOTENZIAL DER FERNWÄRME

Am Anfang stand die unternehmerische Idee: Wenn man zentral Wärme erzeugt und diese an Haushalte weiterleitet, dann kann der Erzeuger von den günstigeren Economies-of-Scale profitieren und sie an die Konsumenten weitergeben, die «aus der Ferne» mit Wärme versorgt werden, ohne dass sie wie bei der klassischen Wohnungsheizung für eine Heizung potenziellen Wohnraum zur Verfügung stellen müssen. So kann mit Fernwärme der Bedarf an Raum- und Wasserwärme grundsätzlich kostengünstig gedeckt werden. Allerdings muss dazu ein Fernwärmenetz zur Verfügung gestellt werden, dessen Kosten in der Regel auf die Konsumenten abgewälzt werden. Dieses Grundkonzept der Fernwärme erfreut sich in vielen europäischen Staaten grosser Beliebtheit. Gemäss dem Verband Fernwärme Schweiz (VFS) liegt in der Schweiz der Anteil der Fernwärme am Raumwärme- und Warmwassermarkt derzeit bei neun Prozent [1]. Das Entwicklungspotenzial wird auf 14 bis 21 Prozent geschätzt [2].

Doch sind es aktuell bewegte Zeiten für die Fernwärme. Zum einen muss sie wie andere Energieversorger mit den in der näheren Zukunft noch anhaltenden tiefen Preisen für fossile

\* Kontakt: [sebastian.heselhaus@unilu.ch](mailto:sebastian.heselhaus@unilu.ch); [markus.schreiber@unilu.ch](mailto:markus.schreiber@unilu.ch)

Energieträger umgehen. Sofern Fernwärmeanlagen mit Gas arbeiten, kann ihnen das wirtschaftlich zugutekommen, für andere Energieträger wird die Konkurrenzsituation damit aber strenger. Zum anderen bleibt auch die Erzeugung von Fernwärme nicht unberührt von der Energiestrategie 2050: Fernwärme ist ein nicht unwichtiger Baustein im Bestreben der Schweiz, eine klimaneutrale und nuklearfreie Energieversorgung zu gewährleisten. Aus dieser Perspektive sind besonders Fernwärmeanlagen interessant, die bereits vorhandene Wärme nutzen und somit kein weiteres CO<sub>2</sub> ausstossen, z. B. die Kehrlichtverbrennung in den KVA, die Verwendung der in den ARA anfallenden Wärme oder die Nutzung der Wärme-Kraft-Kopplung (WKK) in industriellen Produktionsprozessen. Diese «Energieträger» stehen privaten Haushalten gerade nicht zur Verfügung. Auch die besonders effektive Verbrennung von Holzpellets kann eine ausgeglichene Klimabilanz haben, da die entsprechenden Pflanzen – sofern für einen nachhaltigen Anbau gesorgt ist – im Laufe ihres Daseins über die Photosynthese nachts CO<sub>2</sub> in Sauerstoff umwandeln. Ferner ist die tiefe Geothermie zu nennen, die auf die Wärme im Erdinneren zugreift. Nicht zuletzt stellt sich für den Gasbereich die Frage, ob bei der Verwendung von synthetischen Gasen im Rahmen sog. Power-to-Gas-Prozesse eine Klimaneutralität erreicht werden kann.

Trotz dieser Vorteile in der Klimapolitik sind die Auswirkungen der Energiestrategie 2050 [3] auf die Fernwärme ambivalent. Denn jene setzt zugleich auf die Förderung von Effizienz, und zwar insbesondere die Gebäudeeffizienz, die bis 2050 deutlich verbessert werden soll ([3], S. 7610 ff.). Eine verbesserte Wärmedämmung senkt aber die Nachfrage nach Raumwärme und damit auch nach Fernwärme (Studien gehen für Nichtwohngebäude mit kleinem Verbrauch von einem Einsparpotenzial von 30 bis 47 Prozent aus [4]). Dennoch gehen Schätzungen davon aus, dass 2050 ca. 40 Prozent der bis dann halbierten Nachfrage nach Raum- und Wasserwärme in der Schweiz mittels Fernwärme befriedigt werden könnten [5]. Für eine klimaneutrale Fernwärme ergeben sich damit neue Geschäftschancen und -modelle. So können beispielsweise in Bern die Kunden von Energie Wasser Bern seit 2017 wählen, aus welchen Energieträgern sie ihre Fernwärme

beziehen wollen [6]. Diese Veränderungen stellen für die Anbieter von Fernwärme besondere Herausforderungen dar. Denn ein Fernwärmeheizwerk und das entsprechende Fernwärmenetz bedürfen erheblicher Investitionen und damit einer langfristigen Planung. Eine entsprechend vorausschauende Planung ist eine zentrale Aufgabe des strategischen Managements, das die Entwicklungen in gleich mehreren Bereichen in den Blick nehmen muss: Energiemärkte, Energiepolitik und Energierecht.

#### ENERGIEPOLITIK – RECHT – MANAGEMENT

Im strategischen Management baut die Strategieentwicklung u. a. auf einer Umweltanalyse auf. Diese bezieht sowohl Markt- als auch Politikentwicklungen ein. Im Energiebereich hat die Politik von jeher einen starken Einfluss gehabt, weil der Bundesverfassungsauftrag des Art. 89 u. a. eine «ausreichende» und «sichere» Versorgung vorgibt. Dementsprechend ist Energie strukturell ein Politikbereich mit einer relativ hohen Regulierungsdichte, sodass das Energierecht zu einem wich-

tigen Eckdatum für das strategische Management wird. Dies gilt umso mehr im Fall einer neuen energiepolitischen Positionierung, wie sie in der Energiestrategie 2050 erfolgt ist. Das lenkt den Blick auf das rechtliche Umfeld für Fernwärme.

## FERNWÄRME UND ENERGIESTRATEGIE 2050

### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Obwohl Fernwärme nicht unerheblich für die Versorgung mit Energie ist, sucht man in den einschlägigen Rechtstexten vergebens nach einer Definition. Eine solche braucht es eigentlich, wenn an einen Begriff Rechtsfolgen, etwa Möglichkeiten einer Förderung, geknüpft werden. In der CO<sub>2</sub>-Verordnung wird der Begriff der Fernwärme in Bezug auf Unternehmen verwendet, die von der Möglichkeit, eine Emissionsminderungsverpflichtung einzugehen, Gebrauch machen wollen.<sup>1</sup> Doch wird der Begriff nicht näher definiert.

<sup>1</sup> Art. 31 Abs. 1 lit. d CO<sub>2</sub>-Gesetz, Art. 66 ff. i.V.m. Anhang 7 Ziff. 20 CO<sub>2</sub>-Verordnung



*Dass das wirtschaftlich so wichtige Instrument des Anschluss- und Benutzungszwangs im Rahmen der Fernwärme noch längst nicht ausreichend rechtlich abgeklärt ist, um die erforderliche Rechtssicherheit im Einzelfall zu vermitteln, ist nicht untypisch für die Schweizer Energiewirtschaft mit ihren gewachsenen Strukturen.*

*Il n'est pas rare, dans le secteur suisse de l'énergie, compte tenu de l'évolution de ses structures, qu'un instrument économiquement aussi important que l'obligation de raccordement et d'utilisation du chauffage à distance ne soit toujours pas suffisamment clarifié pour procurer la sécurité juridique indispensable et traiter les cas particuliers.*

Eine gute Annäherung an eine Begriffsdefinition bietet der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) in einem Richtlinienentwurf [7]. Vorausgesetzt wird ein weites Verständnis der Fernwärme, die für sämtliche Energieträger grundsätzlich offen ist und es unerheblich ist, ob die genutzte Wärme eigens erzeugt wird oder ob Abwärme verwendet wird. Um die Fernwärme vom sog. Anlagencontracting abgrenzen zu können, wird ferner gefordert, dass die Wärmeerzeugungsanlage sich nicht innerhalb des versorgten Gebäudes befindet. Daraus ergibt sich folgende Definition: «*Fernwärme ist die Verteilung von Wärme aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Anlage mittels wärmetragender Medien (in der Regel Wasser) in einem Rohrleitungsnetz*» [7, 8]. Danach kommt es insbesondere auf die Nähe zu den versorgten Gebäuden nicht an. Allerdings findet sich im neuen Energiegesetz der Begriff «Nah- und Fernwärmenetze»<sup>2</sup>. Dann müsste der Oberbegriff eigentlich Distanzwärme lauten. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird im Folgenden der bisher umfassend verstandene Begriff der Fernwärme weiterhin verwendet.

### VORGABEN UND FOLGEN DER ENERGIESTRATEGIE 2050

Die Energiestrategie 2050 thematisiert direkt wie auch das bisherige Energiegesetz und die Energieverordnung insbesondere die Nutzung von Abwärme und die Wärme-Kraft-Kopplung. Lediglich indirekt wird in diesem Zusammenhang auch die Fernwärme in der Energiestrategie 2050 angesprochen. Danach sollen fossile Fernwärmenetze nicht weiter gefördert werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Fernwärmenetze in der Regel nicht auf die schwankenden Belastungen bei der Nutzung erneuerbarer Energien ausgelegt sind ([3], S. 7634) und dass Globalbeiträge des Bundes an die Kantone geleistet werden, wenn diese Fernwärme fördern ([3], S. 7632). Damit wird im Grunde die Rechtslage unter dem alten Energiegesetz widergegeben, das dem Bund die Möglichkeit eröffnet, Massnahmen zur Unterstützung der Abwärmenutzung zu ergreifen. Diese Kompetenz wird im neuen Energiegesetz beibehalten.<sup>3</sup> Die geringe Regelungsdichte im Bundesrecht erklärt sich daraus, dass es bei der Abwärmenutzung vor allem um Fragen der Energieeffizienz geht. In Bezug auf die Energieeffizienz von Gebäuden, deren Heizungen klimapolitisch von Interesse sind, hat der Bund aber nur eine sehr eingeschränkte Regelungskompetenz.<sup>4</sup>

Weitere Regelungen finden sich dementsprechend in den kantonalen Energiegesetzen. Doch ist das Bild hier relativ uneinheitlich. Zur Harmonisierung der Regulierungen haben die Kantone 2008 Mustervorschriften (MuKE) vereinbart, die 2014 aktualisiert worden sind [9]. Dabei wird die Fernwärme insbesondere in zweierlei Hinsicht thematisiert. Zum einen zählt sie zu den akzeptierten Standardlösungen bei Neubauten<sup>5</sup>, sofern Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien genutzt wird. Ein «fossiler Anteil» wird akzeptiert, sofern er nicht über 30 Prozent beträgt. Zum anderen wird für die Energieplanung der Gemeinden vorgesehen, dass die Kantone bzw. Gemeinden einen Anschlusszwang vorsehen können, wenn «*eine Fernwärmeversorgung lokale Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, die Wärme zu technisch und wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen anbietet und (...) ausgeschiedene Gebiete versorgt*»<sup>6</sup>.

Der damit angesprochene Anschlusszwang bringt für die Betreiber Investitionssicherheit und ist daher aus Sicht des strategischen Managements von grosser Bedeutung. Allerdings bestehen auch gegenläufige Interessen bei Hauseigentümern, die z. B.

ihre alte Heizungsanlage weiterverwenden wollen oder individuell auf andere erneuerbare Energieträger zurückgreifen und die monopolartige Abhängigkeit von einem Fernwärmeanbieter vermeiden wollen. Diese Interessengegensätze haben bereits zu ersten Rechtstreitigkeiten geführt.

### ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

Aktuelle Rechtsstreitigkeiten um einen Anschluss- und Benutzungszwang im Hinblick auf Fernwärmenetze zeugen von einer gewissen Rechtsunsicherheit, da eine Reihe juristischer Detailfragen noch nicht höchstrichterlich geklärt worden ist. Aktuell wird ein Entscheid des Verwaltungsgerichts Solothurn [10] an das Bundesgericht weitergezogen. Geklagt haben Eigentümer gegen die Ausweisung von Zonen mit einem Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme.

Zunächst ist unbestritten, dass sich die Grundstücks- und Hauseigentümer auf ihr Grundrecht auf Eigentum nach Art. 26 Bundesverfassung (BV) berufen können. Aber schon im Hinblick auf die Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV treten Fragen auf. Teilweise wird darauf verwiesen, dass die Betroffenen Produkte der Energieversorgung nachfragen, Art. 27 BV aber nicht die Konsumenten schützen. Allerdings ist zu erwägen, dass ein bebauter Grundstück in der Regel wiederverkauft wird und die Eigentümer dann als Wirtschaftsteilnehmer am Markt auftreten. So ist die Heizanlage zwar ein Produkt für Konsumenten, aber zugleich ein preisbildender Faktor, wenn die Betroffenen selbst als Marktteilnehmer ihre Häuser verkaufen wollen. Anders als bei den meisten Konsumgegenständen verlieren Grundstücke nicht regelmässig an Wert. In Abgrenzung zum Eigentum geht es dabei nicht um den aktuellen Wert, sondern um die zukünftigen Gewinnchancen. Zudem ergibt sich der mögliche Eingriff hier nicht aus einer Regulierung der auf dem Markt angebotenen Produkte, sondern aus einer erheblichen Beschränkung der Privatautonomie der Betroffenen selbst. Insofern darf man mit Spannung den Entscheid des Bundesgerichts erwarten.

### RECHTFERTIGUNG DES ANSCHLUSSZWANGS

Bereits der Eingriff in das Eigentumsrecht führt dazu, dass die Gemeinde den Anschlusszwang rechtfertigen muss. Drei Elemente sind dabei von besonderem Interesse:

Erstens wird – wohl unbestritten – ein solcher Anschlusszwang nicht als ein bloss leichter Eingriff gewertet ([10], E. 5.5). Daher muss dazu eine Grundlage in einem Gesetz bereitgestellt werden, das ausreichend genau die Voraussetzungen vorgibt. Hier zeigen sich in den kantonalen Gesetzen nicht unerhebliche Unterschiede. Die MuKE können nicht angewendet werden, da sie kein verbindliches Recht mit Aussenwirkung sind. Zweitens muss der Anschlusszwang dem Allgemeinwohl dienen. Die Nutzung von Abwärme bzw. erneuerbarer Energien dient zweifellos dem Klimaschutz (und damit dem Umweltschutz nach Art. 74 BV), wie es auch in der Energiestrategie 2050 ausgeführt wird. Fraglich ist ferner, ob das Amortisationsinteresse der Gemeinde berücksichtigt werden muss ([10], E. 6),

<sup>2</sup> Art. 50 lit. c neues EnG

<sup>3</sup> Art. 50 EnG

<sup>4</sup> Art. 89 Abs. 4 BV

<sup>5</sup> Art. 1.25 MuKE 2014

<sup>6</sup> Art. 10.4 Abs. 7 MuKE 2014



die mit der Erstellung des Fernwärmenetzes eine Vorleistung erbracht hat. Das ist eine diffizile Frage, denn grundsätzlich werden Amortisationsfragen über das allgemeine Gemeindebudget und damit die Steuern gelöst oder über Gebühren für die Nutzung einer Anlage. Hier geht es aber um die Verpflichtung zur Nutzung der Anlage. Deswegen ist insofern auf Argumente für den Klimaschutz zu verweisen.

### VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT

Damit stellt sich drittens die Frage nach der Verhältnismässigkeit, die ihrerseits wiederum drei Voraussetzungen enthält: Zunächst muss die Massnahme zur Zielerreichung geeignet sein. Das ist sie unzweifelhaft, wenn mit ihr die Nutzung fossiler Energien durch die Hauseigentümer ersetzt wird. Problematisch wird das aber, wenn die Eigentümer selbst auch erneuerbare Energien nutzen wollen. Noch schwieriger wird die Beurteilung, wenn das Fernwärmenetz einen fossilen Anteil von 30 Prozent enthält, wie es in den MuKE für die Standardlösungen bei Neubauten akzeptiert wird. Im letzten Fall spricht der Klimaschutz eigentlich dafür, den Einsatz erneuerbarer Energien im Bereich des Fernwärmenetzes zu erlauben.

Ferner muss die Massnahme erforderlich sein, d. h. es darf keine gleich geeigneten Massnahmen geben, die die Eigentümer weniger belasten. Schliesslich muss der Zugewinn an Klimaschutz die Nachteile für die Eigentümer überwiegen. In dem Fall aus Solothurn kennt die gesetzliche Grundlage Ausnahmen vom Anschlusszwang, wenn erneuerbare Energien genutzt werden und die Fernwärme zu mehr als zehn Prozent höheren Kosten für Erneuerungs-, Umstellungs- und Betriebskosten führt.<sup>7</sup>

Ferner kann eine Befreiung erfolgen, wenn «die erforderliche Nennleistung für die Wärmezeugung unter 10 kW liegt»<sup>8</sup>. In der Gesamtbetrachtung ist auch zu erwägen, ob mit der Anlage mehr Personen der Anschluss an eine klimaneutrale Heizanlage ermöglicht wird.

Die Details der Abwägung warten auf eine Abklärung durch das Bundesgericht, das 1994 eine Mehrbelastung von

### KOMPETENZZENTRUM FÜR RECHTSVERGLEICHENDES ENERGIERECHT

In Luzern widmet sich diesem Themenbereich das Kompetenzzentrum für rechtsvergleichendes Energierecht (CELL: *Competence-Center for Energy Law Lucerne*), das unter der Leitung von Prof. Dr. *Sebastian Heselhaus* und Ass.-Prof. Dr. *Julia Hänni* umfassend die Rechtsentwicklung in Bund und Kantonen beobachtet und auswertet.

Jährlich wird eine Veranstaltung zu Recht und Management in der Wärme- und Kälteversorgung durchgeführt. Die nächste Tagung wird im November 2017 stattfinden.

50 Prozent der Kosten als unangemessen beurteilt hat [11]. Das Verwaltungsgericht Solothurn hielt eine Mehrbelastung von zehn Prozent für akzeptabel ([10], E. 7.3.3). Der Entscheid des Bundesgerichts wird einige Rechtsfragen klären können, die die konkrete Regelung in Solothurn betreffen. Auf der sicheren Seite dürften sich Regelungen befinden, die auf Mehrfamilienhäuser (MFH) fokussieren und für Einfamilienhäuser mit geringerem Wärmebedarf Ausnahmen vorsehen. Denn im MFH steht die Heizungsanlage nicht im individuellen Eigentum eines Wohnungseigentümers, sodass ein geringeres Bedürfnis für eine separate Heizungsanlage besteht.

### AUSBLICK

Es mag auf den ersten Blick erstaunen, dass das wirtschaftlich so wichtige Instrument des Anschluss- und Benutzungszwangs im Rahmen der Fernwärme noch längst nicht ausreichend rechtlich abgeklärt ist, um die erforderliche Rechtssicherheit im Einzelfall zu vermitteln. Doch ist die Situation nicht untypisch für die Schweizer Energiewirtschaft, in der lange gewachsene Strukturen bestehen, die in der Vergangenheit relativ selten Anlass zur gerichtlichen Klärung von Fragen gegeben haben. Das hat sich unter der Energiestrategie 2050 signifikant geändert. Insofern ist es geradezu beispielhaft, dass im Bereich der Fernwärme grundlegende Fragen des Anschluss- und Benutzungszwangs bisher kaum vor das Bundesgericht gelangt sind. Aus Sicht des strategischen Managements im Energiebereich insgesamt ist es jedenfalls empfehlenswert, sich über die rechtlichen Grundlagen des eigenen Wirtschaftshandelns zu vergewissern und damit zugleich einen Grundstein für eine kenntnisreiche Beobachtung der weiteren energiepoliti-

schen Entwicklung zu legen. Es besteht bereits eine interessante Palette an Angeboten professioneller Unterstützung bei solchen Vorhaben.

### BIBLIOGRAPHIE

- [1] *Verband Fernwärme Schweiz (VFS): Flyer Fernwärme und Fernkälte, Niederrohrdorf. S. 2. Abrufbar unter [www.fernwaerme-schweiz.ch/fernwaerme-deutsch-wassets/docs/Fernwaerme\\_Flyer/Fernwaerme\\_d\\_Web.pdf](http://www.fernwaerme-schweiz.ch/fernwaerme-deutsch-wassets/docs/Fernwaerme_Flyer/Fernwaerme_d_Web.pdf)*
- [2] *Dr. Eicher + Pauli AG (2014): Weissbuch Fernwärme Schweiz - VFS Strategie, Langfristperspektiven für erneuerbare und energieeffiziente Nah- und Fernwärme in der Schweiz, Schlussbericht Phase 2: GIS-Analyse und Potentialstudie, Studie im Auftrag des VFS, Bern. S. 16*
- [3] *Energiestrategie 2050: Botschaft zum ersten Massnahmenpaket, BBl 2013 7561*
- [4] *Fraunhofer ISI; FFE Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.V. (2003): Möglichkeiten, Potenziale, Hemmnisse und Instrumente zur Senkung des Energieverbrauchs branchenübergreifender Techniken in den Bereichen Industrie und Kleinverbrauch, Karlsruhe/München. S. 52 f.*
- [5] *Bundesamt für Energie (BFE); Prognos AG (2012): Die Energieperspektiven für die Schweiz bis 2050. Energienachfrage und Elektrizitätsangebot in der Schweiz 2000-2050. Ergebnisse der Modellrechnungen für das Energiesystem, Basel. S. 74*
- [6] *Swisspower. Wählen bei der Fernwärme. Abrufbar unter <https://energiewende.swisspower.ch/de/portfolio-item/waehlen-bei-der-fernwaerme/>*
- [7] *Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) (2016): Vernehmlassungsentwurf Richtlinie für Fernwärmenetze F1, Zürich. S. 15*
- [8] *Bundesgerichtshof (BGH): Urteil vom 21. Dezember 2011 - VIII ZR 262/09. N 11*
- [9] *Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (Ausgabe 2014): Abrufbar unter [www.endk.ch/de/energiepolitik-der-kantone/muken](http://www.endk.ch/de/energiepolitik-der-kantone/muken)*
- [10] *Verwaltungsgericht Solothurn, Urteil vom 15. März 2017: VWBES.2016.162, Erschliessungsplan «Fernwärme 1. Etappe». Abrufbar unter <https://gerichtsentscheide.so.ch>*
- [11] *Bundesgericht, Urteil vom 12. September 1994: 1P.193/1994, in: ZBl 1995 S. 272 ff.*

<sup>7</sup> § 2 Abs. 2 der Erschliessungsvorschriften

<sup>8</sup> § 3 KEnG SO